

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs

(2001/C 180 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 798 endg./2 — 2001/0048(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Februar 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Eisenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsnetze in der Gemeinschaft.
- (2) Damit die Kommission die gemeinsame Verkehrspolitik und die verkehrsrelevanten Elemente der Regionalpolitik und der transeuropäischen Netze verfolgen und weiterentwickeln kann, benötigt sie statistische Daten über die Beförderung von Gütern und Fahrgästen im Eisenbahnverkehr.
- (3) Die Kommission benötigt statistische Daten über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr, um Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit auszuarbeiten und zu überwachen.
- (4) Statistische Daten über den Eisenbahnverkehr werden auch für das Europäische Beobachtungssystem für den Schienenverkehr benötigt, das in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft vorgesehen ist.
- (5) Bei der Erhebung von Gemeinschaftsstatistiken über alle Verkehrszweige sind einheitliche Konzepte und Standards zu verwenden, um eine möglichst große Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Verkehrszweigen zu gewährleisten.
- (6) Die Umstrukturierung des Eisenbahnsektors im Zuge der Richtlinie 91/440/EWG⁽¹⁾ des Rates sowie die Tatsache, dass die Kommission und sonstige Benutzer von Gemeinschaftsstatistiken eine andere Art von Daten benötigen, hat zur Folge, dass die Bestimmungen der Richtlinie 80/1177/EWG⁽²⁾ des Rates betreffend die Erhebung von statistischen Daten bei spezifischen Verwaltungen von Haupteisenbahnnetzen überholt sind.

(7) Das Nebeneinander von öffentlichen und privaten Eisenbahngesellschaften in einem marktwirtschaftlich organisierten Eisenbahnsektor erfordert, dass eindeutig festgelegt wird, welche statistischen Informationen von allen Eisenbahnunternehmen bereitzustellen und von Eurostat zu verbreiten sind.

(8) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann; diese Normen werden dann in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die amtliche Statistik zuständigen Gremien und Einrichtungen angewendet.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽³⁾ bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung.

(10) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des Beschlusses erlassen werden.

(11) Der mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 des Beschlusses gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, allgemeingültige Regeln für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr aufzustellen.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen in der Europäischen Union. Jeder Mitgliedstaat legt Daten über den Verkehr in seinem Hoheitsgebiet vor. Die Mitgliedstaaten können folgende Eisenbahnunternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausklammern:

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- Eisenbahnunternehmen, die ausschließlich oder hauptsächlich innerhalb industrieller oder ähnlicher Anlagen einschließlich Häfen operieren,
- Eisenbahnunternehmen, die hauptsächlich lokale Dienstleistungen für Touristen erbringen, z. B. historische Dampfeisenbahnen,
- sonstige Eisenbahnunternehmen, auf die zusammengenommen weniger als 2 % des gesamten Eisenbahngüter- oder -personenverkehrs im Meldeland, gemessen in Tonnenkilometern bzw. Personenkilometern, entfallen. Diese Schwelle kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 geändert werden.

Artikel 3

Definitionen

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- „Meldeland“ ist der Mitgliedstaat, der Daten an Eurostat übermittelt.
- „Einzelstaatliche Stellen“ sind die statistischen Ämter und sonstigen Einrichtungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zuständig sind.
- „Eisenbahnunternehmen“ ist jedes öffentliche oder private Unternehmen, das Dienstleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen mit der Eisenbahn erbringt.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 11 können die in Absatz 1 aufgeführten Definitionen geändert und weitere, zur Harmonisierung der Statistiken erforderliche Definitionen festgelegt werden.

Artikel 4

Datenerhebung

(1) Die zu erhebenden Daten sind in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Datentypen:

- jährliche Statistiken über den Güterverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang A),
- jährliche Statistiken über den Güterverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang B),
- jährliche Statistiken über den Personenverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang C),
- jährliche Statistiken über den Personenverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang D),
- vierteljährliche Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang E),
- regionale Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang F),
- Statistiken über Verkehrsströme im Eisenbahnnetz (Anhang G),

— Unfallstatistiken (Anhang H).

(2) In den Anhängen B und D ist das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung dargestellt, das von den Mitgliedstaaten als Alternative zur normalen, in den Anhängen A bzw. C dargestellten ausführlichen Berichterstattung angewendet werden kann. Die Regeln, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten entscheiden, für welche Unternehmen die vereinfachte Berichterstattung in Frage kommt, sind nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festzulegen.

(3) In den Anhängen sind für die betreffenden Datentypen folgende Angaben gemacht:

- die Liste der Variablen und die entsprechenden Messgrößen,
- die Bezugszeiträume und die Periodizität,
- die Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle,
- die Fristen für die Datenübermittlung,
- der erste Bezugszeitraum, für den Daten zu übermitteln sind,
- ggf. zusätzliche Anmerkungen.

(4) Gemäß Anhang I übermitteln die Mitgliedstaaten auch eine Liste der Eisenbahnunternehmen, für die Daten vorgelegt werden.

(5) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Güter gemäß Anhang J klassifiziert. Gefährliche Güter werden zusätzlich gemäß Anhang K klassifiziert.

(6) Der Inhalt der Anhänge kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 geändert werden.

Artikel 5

Datenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten können öffentliche oder private Stellen benennen, die sich an der Erhebung der gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten beteiligen.

(2) Die erforderlichen Daten können erhoben werden, indem die nachstehenden Quellen beliebig kombiniert werden:

- obligatorische Erhebungen,
- administrative Daten einschließlich Daten, die von den Aufsichtsbehörden erhoben werden,
- statistische Schätzverfahren,
- Daten, die den Fachverbänden des Eisenbahnsektors zur Verfügung gestellt werden,
- Ad-hoc-Studien.

(3) Die nationalen Behörden treffen geeignete Maßnahmen, um die Datenquellen zu koordinieren und die Qualität der Eurostat übermittelten Statistiken zu gewährleisten.

Artikel 6

Übermittlung der Statistiken an Eurostat

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die in Artikel 4 genannten Statistiken.
- (2) Die Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 4 genannten Statistiken werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 7

Verbreitung

- (1) Die in den Anhängen A bis H dieser Verordnung aufgeführten Daten werden von Eurostat verbreitet. Ein Eisenbahnunternehmen kann jedoch bei den nationalen Behörden beantragen, dass Daten, die eine indirekte Identifizierung des Unternehmens ermöglichen und die auf nationaler Ebene nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, nicht verbreitet werden oder so aufbereitet werden, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht beeinträchtigt. Die nationalen Behörden legen Eurostat derartige Anträge mit Erläuterungen vor.
- (2) Die in Anhang I aufgeführten Daten werden nicht verbreitet, es sei denn, nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 werden Sonderregelungen für ihre Verbreitung erlassen.

Artikel 8

Qualität der Statistiken

- (1) Um die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Qualität der Statistiken in diesem Bereich zu unterstützen, wird Eurostat methodische Empfehlungen erarbeiten und veröffentlichen. Diese Empfehlungen berücksichtigen die am besten bewährten Verfahren von nationalen Behörden, Eisenbahnunternehmen und Fachverbänden des Eisenbahnsektors.
- (2) Die Qualität der statistischen Daten wird von Eurostat bewertet. Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten Eurostat auf Anfrage über die bei der Erstellung der Statistiken verwendeten Methoden.

Artikel 9

Bericht

Nach drei Jahren der Datenerhebung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen, die bei den nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Arbeiten gewonnen wurden. Dieser Bericht enthält ebenfalls die Ergebnisse der in Artikel 8 vorgesehenen Qualitätsbewertung. Ferner wird auf den Nutzen der Verfügbarkeit von Statistiken in diesem Bereich, die Kosten der Erstellung derartiger Statistiken und die Belastung für die Unternehmen eingegangen.

Artikel 10

Durchführungsbestimmungen

Nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 werden die Durchführungsbestimmungen für folgende Maßnahmen festgelegt:

- Änderung der Schwelle für den statistischen Erfassungsbereich des Eisenbahnverkehrs (Artikel 2),
- Änderung der Definitionen und Festlegung weiterer Definitionen (Artikel 3),
- Änderung des Inhalts der Anhänge (Artikel 4),
- Festlegung von Bestimmungen über die Anwendung der vereinfachten Berichterstattung (Artikel 4),
- Modalitäten der Übermittlung von Daten an Eurostat (Artikel 6),
- Verbreitung der in Anhang I aufgeführten Daten (Artikel 7).

Artikel 11

Verfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁶⁾ eingesetzt wurde.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ⁽⁷⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 12

Richtlinie 80/1177/EWG

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Ergebnisse für das Jahr 2001 gemäß der Richtlinie 80/1177/EWG vor.
- (2) Die Richtlinie 80/1177/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽⁶⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

ANHANG A

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	<p>Beförderte Güter in</p> <ul style="list-style-type: none"> — Tonnen — Tonnenkilometern <p>Anzahl der beförderten intermodalen Transporteinheiten nach</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anzahl — TEU (für Container und Wechsellaufbauten)
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle A1: Beförderte Güter nach Beförderungsart</p> <p>Tabelle A2: Beförderte Güter nach Güterarten (Anhang J)</p> <p>Tabelle A3: Beförderte Güter (bei grenzüberschreitendem und Transitverkehr) nach Be- und Entlade land</p> <p>Tabelle A4: Beförderte Güter nach Gefahrgutklassen (Anhang K)</p> <p>Tabelle A5: Beförderte Güter nach Art der Sendung</p> <p>Tabelle A6: Mit intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Art der Beförderung und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A7: Anzahl der mit Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Art der Beförderung und Art der Transporteinheit</p> <p>Tabelle A8: Anzahl der ohne Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Art der Beförderung und Art der Transporteinheit</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> — innerstaatlich — Empfang aus dem Ausland — Versand in das Ausland — Transitverkehr 2. Es ist nach folgenden Sendungen zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> — vollständige Zugladungen — vollständige Wagenladungen — sonstige Sendungen 3. Es ist nach folgenden Transporteinheiten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> — Container und Wechselbehälter — Sattelanhänger (unbegleitet) — Straßenfahrzeuge (begleitet) 4. Eurostat und die Mitgliedstaaten können Absprachen zur Vereinfachung der Konsolidierung von Daten der Tabelle A3, die von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten stammen, treffen, um die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten 5. Die Mitgliedstaaten geben an, auf welche Verkehrstätigkeiten sich die Daten der Tabelle A4 ggf. nicht beziehen

ANHANG B

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter in — Tonnen — Tonnenkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle B1: Beförderte Güter nach Beförderungsart Tabelle B2: In intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Beförderungsart
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkungen	Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: — innerstaatlich — Empfang aus dem Ausland — Versand in das Ausland — Transitverkehr

ANHANG C

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle C1: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste) Tabelle C2: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste) Tabelle C3: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (endgültige konsolidierte Daten) Tabelle C4: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (endgültige konsolidierte Daten, nur Zahl der Fahrgäste)
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C1, C2) Vierzehn Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C3, C4))
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkungen	1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: — innerstaatlich — grenzüberschreitend 2. Für die Tabellen C1 und C2 können die Mitgliedstaaten vorläufige Daten melden, die nur auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen beruhen. Für die Tabellen C3 und C4 sind endgültige konsolidierte Daten vorzulegen, die auch die außerhalb des Meldelandes verkauften Fahrausweise berücksichtigen. Diese Informationen können entweder direkt bei den nationalen Behörden anderer Länder eingeholt oder anhand internationaler Vereinbarungen über die Verrechnung von Fahrausweisen ermittelt werden

ANHANG D

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle D1: Beförderte Fahrgäste
Frist für die Datenübermittlung	Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkungen	Für Tabelle D1 können die Mitgliedstaaten analog zu Tabelle C1 Daten melden, die nur auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen beruhen

ANHANG E

VIERTELJÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter in — Tonnen — Tonnenkilometern Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste — Personenkilometern
Bezugszeitraum	Quartal
Periodizität	Vierteljährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle E1: Beförderte Güter Tabelle E2: Beförderte Fahrgäste
Frist für die Datenübermittlung	Drei Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	Erstes Quartal 2002
Anmerkungen	1. Die Tabellen E1 und E2 können auf vorläufigen Daten einschließlich Schätzungen beruhen. Für Tabelle E2 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die nur auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen beruhen 2. Diese Daten werden für die Unternehmen geliefert, die in den Anhängen A und C erfasst sind

ANHANG F

REGIONALE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

Liste der Variablen und Messgrößen	Beförderte Güter in — Tonnen Beförderte Fahrgäste in — Zahl der Fahrgäste
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle F1: Innerstaatlicher Güterverkehr nach Be- und Entladeregionen (NUTS 2) Tabelle F2: Grenzüberschreitender Güterverkehr nach Be- und Entladeregionen (NUTS 2) Tabelle F3: Innerstaatlicher Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregionen (NUTS 2) Tabelle F4: Grenzüberschreitender Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregionen (NUTS 2)
Frist für die Datenübermittlung	Zwölf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2003
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Liegt der Be- oder Entladeort (Tabellen F1 und F2) oder der Ein- oder Aussteigeort (Tabellen F3 und F4) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, geben die Mitgliedstaaten nur das Land an 2. Um die Mitgliedstaaten bei der Erstellung dieser Tabellen zu unterstützen, stellt Eurostat ihnen eine Liste mit UIC-Bahnhofcodes und den entsprechenden NUTS-Codes zur Verfügung 3. Für die Tabellen F3 und F4 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den verkauften Fahrausweisen beruhen 4. Diese Daten werden für die Unternehmen geliefert, die in den Anhängen A und C erfasst sind

ANHANG G

STATISTIKEN ÜBER VERKEHRSSTRÖME IM EISENBAHNNETZ

Liste der Variablen und Messgrößen	Güterverkehr: — Zahl der Züge Personenverkehr: — Zahl der Züge
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Alle fünf Jahre
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Tabelle G1: Güterverkehr nach Netzabschnitten Tabelle G2: Personenverkehr nach Netzabschnitten
Frist für die Datenübermittlung	18 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2005
Anmerkung	<p>1. Die Mitgliedstaaten bestimmen Netzabschnitte, die zumindest das Transeuropäische Eisenbahnnetz (TEN) in ihrem Hoheitsgebiet umfassen. Sie übermitteln Eurostat:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die geographischen Koordinaten sowie andere Daten, die erforderlich sind, um die einzelnen Netzabschnitte sowie die Verbindungen zwischen ihnen zu lokalisieren und auf einer Karte zu verzeichnen — Angaben über die Merkmale (einschließlich der Kapazität) der auf den einzelnen Netzabschnitten verkehrenden Züge <p>2. Jeder Netzabschnitt, der Teil des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) ist, ist mit einem zusätzlichen Attribut im Datensatz zu versehen, um das Verkehrsaufkommen im Transeuropäischen Eisenbahnnetz quantifizieren zu können</p>

ANHANG H

UNFALLSTATISTIKEN

Liste der Variablen und Messgrößen	<ul style="list-style-type: none"> — Zahl der Unfälle (Tabellen H1 und H2) — Zahl der Getöteten (Tabelle H3) — Zahl der Schwerverletzten (Tabelle H4)
Bezugszeitraum	Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	<p>Tabelle H1: Zahl der Unfälle nach der Art von Unfall</p> <p>Tabelle H2: Zahl der Unfälle, an denen Gefahrguttransporte beteiligt sind</p> <p>Tabelle H3: Zahl der Getöteten nach der Art von Unfall und der Kategorie von Personen</p> <p>Tabelle H4: Zahl der Schwerverletzten nach der Art von Unfall und der Kategorie von Personen</p>
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Arten von Unfall: <ul style="list-style-type: none"> — Zusammenstöße (ausgenommen Unfälle an Bahnübergängen) — Entgleisungen — Unfälle an Bahnübergängen — Unfälle von Personen, die von in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeugen verursacht wurden — sonstige Unfälle — insgesamt 2. Tabelle H2 ist wie folgt untergliedert: <ul style="list-style-type: none"> — Gesamtzahl der Unfälle, an denen mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter gemäß der Liste in Anhang K befördert — Zahl der Unfälle nach dem ersten Gedankenstrich, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden 3. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Kategorien von Personen: <ul style="list-style-type: none"> — Fahrgäste — Bedienstete (einschließlich für Rechnung der Eisenbahn arbeitende Personen) — sonstige Personen — insgesamt 4. Die Daten der Tabellen H1-H4 werden für alle von dieser Verordnung erfassten Eisenbahnen geliefert 5. In den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten Daten vorlegen, die auf den nationalen Definitionen beruhen, falls keine Daten verfügbar sind, die auf harmonisierten (nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegten) Definitionen beruhen

ANHANG I

LISTE DER EISENBAHNUNTERNEHMEN

Liste der Variablen und Messgrößen	Siehe unten
Bezugszeitraum	Ein Jahr
Periodizität	Jährlich
Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle	Siehe unten
Frist für die Datenübermittlung	Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums
Erster Bezugszeitraum	2002
Anmerkung	<p>Die nachstehenden Angaben (Tabelle I1) werden für jedes Eisenbahnunternehmen bereitgestellt, für das Daten gemäß den Anhängen A-H vorgelegt werden.</p> <p>Diese Angaben dienen dazu,</p> <ul style="list-style-type: none">— zu prüfen, welche Unternehmen in den Tabellen gemäß den Anhängen A-H erfasst sind— den Erfassungsgrad der Anhänge A und C in bezug auf den gesamten Eisenbahnverkehr zu validieren

Tabelle II		
	Nähere Angaben zur Datenquelle	
I1.1	Meldeland	
I1.2	Bezugsjahr	
I1.3	Unternehmensbezeichnung	
I1.4	Land, in dem das Unternehmen ansässig ist	
	Art der Tätigkeiten	
I1.2.1	Güterverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
I1.2.2	Güterverkehr: innerstaatlich	ja/nein
I1.2.3	Personenverkehr: grenzüberschreitend	ja/nein
I1.2.4	Personenverkehr: innerstaatlich	ja/nein
I1.2.5	Personenverkehr: Untergrundbahn oder Stadt- oder Straßenbahnsystem	ja/nein
	Ausmaß der Beförderungstätigkeit	
I1.3.1	Güterverkehr insgesamt (Tonnen)	
I1.3.2	Güterverkehr insgesamt (Tonnenkilometer)	
I1.3.3	Personenverkehr insgesamt (beförderte Personen)	
I1.3.4	Personenverkehr insgesamt (Personenkilometer)	
	Daten in den Anhängen A-H erfasst	
	Anhang A	ja/nein
	Anhang B	ja/nein
	Anhang C	ja/nein
	Anhang D	ja/nein
	Anhang E	ja/nein
	Anhang F	ja/nein
	Anhang G	ja/nein
	Anhang H	ja/nein

ANHANG J

GÜTERSYSTEMATIK

Mit den nachstehenden Gütergruppen wird solange gearbeitet, bis nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 eine neue Systematik festgelegt ist.

Gütergruppen	Kapitel NST/R	Gruppen NST/R	Bezeichnung
1	0	01	Getreide
2		02, 03	Kartoffeln, sonstiges frisches und gefrorenes Gemüse, frische Früchte
3		00, 06	Lebende Tiere, Zuckerrüben
4		05	Holz und Kork
5		04, 09	Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe
6	1	11, 12, 13, 14, 16, 17	Andere Nahrungs- und Futtermittel
7		18	Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette
8	2	21, 22, 23	Feste mineralische Brennstoffe
9	3	31	Rohes Erdöl
10		32, 33, 34	Mineralölerzeugnisse
11	4	41, 46	Eisenerze, Eisen- und Stahlabfälle und -schrott, Hochofenstaub, Schwefelkiesabbrände
12		45	NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen
13	5	51, 52, 53, 54, 55, 56	Eisen, Stahl und NE-Metalle (einschließlich Halbzeug)
14	6	64, 69	Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe
15		61, 62, 63, 65	Steine und Erden
16	7	71, 72	Natürliche oder chemische Düngemittel
17	8	83	Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere
18		81, 82, 89	Chemische Erzeugnisse, ausgenommen Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie sowie Teere
19		84	Zellstoff, Altpapier
20	9	91, 92, 93	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, Maschinen, Motoren, auch zerlegt, und Einzelteile
21		94	Metallwaren, einschließlich EBM-Waren
22		95	Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse
23		96, 97	Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren
24		99	Sonstige Waren

ANHANG K

GEFAHRGUTSYSTEMATIK

1. Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
2. Gase
3. Entzündbare flüssige Stoffe
- 4.1 Entzündbare feste Stoffe
- 4.2 Selbstentzündliche Stoffe
- 4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- 5.2 Organische Peroxide
- 6.1 Giftige Stoffe
- 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe
7. Radioaktive Stoffe
8. Ätzende Stoffe
9. Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Anmerkung: Diese Kategorien entsprechen den Kategorien, die in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (gewöhnlich RID genannt) festgelegt sind, die im Rahmen der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter und der nachfolgenden Änderungen ⁽¹⁾ erlassen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Die letzten Änderungen enthält die Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 45).